

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung Pfinztal"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 16.10.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal wird ab dem 1. Januar 2019 unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Pfinztal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Der Eigenbetrieb kann sich verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen (§ 12 Abs. 2 EigBG).
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und für die nicht der Betriebsausschuss, der Bürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal gebildete Verwaltungs- und Finanzausschuss ist, entsprechend der Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung, Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal gemäß § 7 und § 8 Eigenbetriebsgesetz.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss sowie für die Beziehungen zwischen Gemeinderat und Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie besteht aus dem jeweiligen Fachbeamten für das Finanzwesen für den kaufmännischen Teil und dem jeweiligen Leiter des Ortsbauamtes für den technischen Teil. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt gemeinschaftlich die Gemeinde Pfinztal im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten.
- (5) Mindestens hat sie halbjährlich den Betriebsausschuss über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Pfinztal, den 16.10.2018

Nicola Bodner

Nicola Bodner
Bürgermeisterin



Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.